

Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

1. 1.Arbeitsrecht

- Homeoffice: Corona-Arbeitsschutz-Verordnung bis 30. April verlängert

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Erneut: „Aufschiebung“ von Ordnungsgeldverfahren bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen
- BGH bestätigt Wegfall der Niederlassungsfreiheit für eine UK-Limited nach dem Brexit

3. Wettbewerbsrecht

- Nachrüstung am Bordcomputer
- Werbung mit Streichpreisen im Online-Shop

4. Internetrecht

- Über die Zulässigkeit des Einbettens eines Werks auf der eigenen Webseite

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Gutscheinelösung bei Eintrittskarten wird überprüft

## 1. Arbeitsrecht

### **Homeoffice: Corona-Arbeitsschutz-Verordnung bis 30. April verlängert**

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), nach der Arbeitgeber überall dort Homeoffice anbieten müssen, wo es möglich ist, wurde bis 30. April 2021 verlängert. Die Verkündung erfolgte im Bundesanzeiger vom 12. März 2021

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/6ulY45A60bcYqMJnkPD/content/6ulY45A60bcYqMJnkPD/BAanz%20AT%2012.03.2021%20V1.pdf?inline>

Weitere Einzelheiten können Sie der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 10. März 2021 entnehmen:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/corona-arbeitsschutzverordnung-bis-30-april-2021-verlaengert.html#:~:text=Corona%2DArbeitsschutzverordnung%20bis%2030.%20April%202021%20verl%C3%A4ngert,-Bisherige%20Regelungen%20zum&text=Das%20Bundeskabinett%20hat%20heute%20die,einschlie%C3%9Flich%2030.%20April%202021%20verl%C3%A4ngert>

## 2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

### **Erneut: „Aufschiebung“ von Ordnungsgeldverfahren bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen**

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat auf seiner Homepage bekannt gegeben, dass Ordnungsgeldverfahren gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von

Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 am 31. Dezember 2020 geendet hat, erst *nach den Osterfeiertagen* eingeleitet werden. Dies soll laut Bekanntmachung auch für Unternehmen gelten, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung im ersten Quartal 2021 abläuft.

### **Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt Wegfall der Niederlassungsfreiheit für eine UK-Limited nach dem Brexit**

In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesgerichtshof erwartungsgemäß klargestellt, dass sich eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft über den 31. Dezember 2020 hinaus weder auf das Recht zur Eröffnung von Zweigstellen der Europäischen Gesellschaftsrechtsrichtlinie in der Rechtsform des Gründungsstaates in anderen EU-Staaten noch auf die Niederlassungsfreiheit nach dem Vertrag über die Arbeitsweise in der Europäischen Union berufen kann.

Mit Vorlagebeschluss vom 14. Mai 2019 hatte der BGH aufgrund der Klage einer englischen Limited den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gebeten zu klären, ob verschiedene deutsche Vorschriften über die Handelsregisteranmeldung von Zweigniederlassungen mit der Gesellschaftsrechtsrichtlinie und der Niederlassungsfreiheit vereinbar sind.

Der BGH hat nunmehr die Vorlage mit der Begründung zurückgezogen, dass sich die Vorlagefragen aufgrund des Brexits nicht mehr stellen würden. Maßgeblich im Rahmen der eingelegten Rechtsbeschwerde sei das zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung geltende Recht. Nach Wirksamwerden des Brexits und Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 seien sowohl die Gesellschaftsrechtsrichtlinie als auch die Niederlassungsfreiheit auf die Anmeldung der Zweigniederlassung einer englischen Limited nicht mehr anzuwenden. Die entscheidungsrelevanten Richtlinien seien ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens auf den austretenden Mitgliedsstaat nicht mehr anwendbar.

Da eine über den 31. Dezember 2020 hinausgehende Geltung für UK-Gesellschaften nicht vereinbart worden sei, könne sich die Gesellschaft damit grundsätzlich nicht mehr auf die Niederlassungsfreiheit berufen.

*BGH, Beschluss vom 16. Februar 2021; Az.: II ZB 25/17*

## **3. Wettbewerbsrecht**

### **Nachrüstung am Bordcomputer**

Wird bei der Nachrüstung elektronischer Fahrassistenz- und Kommunikationssysteme in den Bordcomputer eines Kraftfahrzeuges eingegriffen, kann dies nach Ansicht des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart nur von Unternehmen angeboten und durchgeführt werden, die mit dem Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Es handele sich dabei um eine handwerkliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Handwerksordnung (HwO), für die das Gewerbe des Kraftfahrzeugtechnikers wesentlich sei. Der Eingriff in Bordcomputer, die Codierung von Steuergeräten oder das Auslesen von Fehlern in der Elektronik setze qualifizierte Kenntnisse und die Fähigkeiten eines Kraftfahrzeugmechatronikers voraus und fällt nach Ansicht des Gerichts in den Kernbereich dieses Handwerks. Sofern der Betrieb nicht als Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist, ist das Bewerben, Anbieten und Durchführen derartiger Tätigkeiten wettbewerbswidrig.

*Hinweisbeschluss des OLG Stuttgart vom 29. April 2020; Az.: 2 U 10/20*

## **Werbung mit Streichpreisen im Online-Shop**

Wird in einem Onlineshop mit sogenannten Streichpreisen geworben, müssen diese ebenfalls aus dem Online-Shop stammen und dürfen nicht auf Preisen aus dem stationären Handel beruhen, urteilte das Landgericht (LG) Bielefeld.

Ein Fahrradhändler hatte in seinem Online-Shop Fahrräder sowie Zubehör angeboten und dem aktuellen Preis jeweils einen durchgestrichenen, höheren Preis gegenübergestellt, der zudem über Monate unverändert blieb. Die durchgestrichenen Preise hatte der Fahrradhändler jedoch nur in den eigenen stationären Verkaufsstellen und nicht im Online-Handel verlangt.

Nach Ansicht des LG Bielefeld ist die Darstellung von Streichpreisen, die verschiedene Vertriebswege betreffen, für Verbraucher irreführend. Online-Kunden nähmen Preisvergleiche in der Regel auch online vor, sodass die Preisgestaltung in den stationären Filialen für diese nicht relevant sei. Der durchgestrichene Preis müsse für den gleichen Vertriebsweg gegolten haben. Zudem dürfe es sich auch nicht um einen schon länger nicht mehr verlangten Preis handeln.

*LG Bielefeld, Urteil vom 06. Oktober 2020; Az.: 15 O 9/20 – noch nicht rechtskräftig*

## **4. Internetrecht**

### **Über die Zulässigkeit des Einbettens eines Werks auf der eigenen Webseite**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte darüber zu entscheiden, ob und wann ein sogenanntes Framing von digitalen Inhalten auf der Webseite eines Dritten urheberrechtsverletzend ist.

In seiner Entscheidung (Urteil vom 9. März 2021; Az.: C-392/19) stellte der EuGH klar, dass nur derjenige Urheberrechtsinhaber, welcher technisch beschränkende Schutzmaßnahmen gegen Framing getroffen oder veranlasst habe, davon ausgehen dürfe, dass die Einbettung eines Werks in die Website eines Dritten im Wege dieser Technik die Zugänglichmachung für ein neues Publikum darstelle. Für diese Art der öffentlichen Wiedergabe müsse dann grundsätzlich die Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers vorliegen. Demnach sind AGB etwa kein geeignetes Mittel zur Verhinderung von elektronischer Verlinkung.

Das Urteil ist abrufbar unter

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=D081681903EDEF4EE7B843700F3E28AD?text=&docid=238661&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4171763>

## **5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges**

### **Gutscheinlösung bei Eintrittskarten wird überprüft**

Das Amtsgericht (AG) Frankfurt hat durch Beschluss ein Verfahren ausgesetzt, in dem es um Rückzahlungsansprüche aus einem Veranstaltungsvertrag für ein abgesagtes Konzert im Sommer 2020 ging (AG Frankfurt, Beschluss vom 28. September 2020; Az.: 31 C 2036/20).

Am 20. Mai 2020 trat das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht in Kraft. § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes berechtigt den Veranstalter für den Fall, dass eine Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Eintrittskarte oder sonstigen Teilnahmeberechtigung anstelle einer Erstattung des Eintrittspreises oder sonstigen Entgelts einen Gutschein zu übergeben.

Der Kläger in diesem Verfahren akzeptierte die „Gutscheinlösung“ nicht und verlangte die Rückzahlung der Ticketpreise. Das AG Frankfurt führte aus, dass der Kläger bei Anwendung dieser Norm keinen Anspruch auf Rückzahlung habe. Allerdings hält das Gericht die Norm für

verfassungswidrig, so dass der Prozess ausgesetzt wird und die Frage der Verfassungswidrigkeit vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden muss.

Die Vorschrift und die darin enthaltene Gutscheinelösung verletze nach Ansicht des Gerichts die Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und verstoße gegen das Prinzip des Vertrauensschutzes gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG. Das Recht des Klägers auf eigene finanzielle Liquidität werde durch eine Kreditierung des Veranstalters und eine erhöhte Pflicht zur Tragung des Insolvenzrisikos ausgetauscht.

*Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*